

Oberbank AG

Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026

Dokument gem.
Artikel 1 Abs. 4 lit i) EU-ProspektVO

INHALTSVERZEICHNIS:

Definitionen.....	3
1. Firma und Sitz der Emittentin.....	5
2. Angaben, wo zusätzliche Informationen über die Emittentin erhältlich sind.....	5
3. Erklärung über die Gründe des öffentlichen Angebotes.....	5
4. Angabe der gesetzlichen Bestimmung, auf Grund derer das Dokument erstellt wird...	6
5. Einzelheiten des Angebotes	6
5.1. Adressatenkreis	6
5.2. Zeitraum des öffentlichen Angebotes.....	6
5.3. Umfang des Angebotes, Mindest- bzw. Höchstbetrag je Erwerber; Zuteilung	6
5.4. Ausgabepreis.....	7
5.5. Voraussetzungen für die Teilnahme.....	7
5.6. Angaben über die Art der Wertpapiere und die damit verbundenen Rechte.....	7
5.7. Die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken.....	8
5.7.1. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	8
5.7.2. Risiken in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen.....	12
5.7.3. Risiken in Bezug auf die Aktien und das Angebot.....	16
5.8. Rechtsstreitigkeiten mit der UniCredit Bank Austria AG sowie der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.....	19
5.9. Angaben über etwaige mit der Ausgabe oder Zulassung der Wertpapiere verbundene Auflagen.....	20
6. Unterfertigung der Emittentin.....	20

Definitionen:

BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, idgF
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision; Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
BörseG 2018	Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, idgF
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive; Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, idgF
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 (Bankwesengesetz - BWG), idgF
CRD	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, idgF
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, idgF.
DORA	Digital Operational Resilience Act; VERORDNUNG (EU) 2022/2554 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, idgF.
Emittentin	Oberbank AG, FN 79063w, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz
ESA	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.
ESAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 117/2015, idgF.
ESG	ESG steht für Environmental, Social und Governance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung).
EU-ProspektVO	VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, idgF
idgF	in der geltenden Fassung

ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financing Reporting Standards; Internationale Rechnungslegungsstandards
KMG 2019	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019), BGBl. I Nr. 62/2019, idgF
LRE	Leverage-Ratio-Exposure; Risikopositionswert für die Verschuldungsquote
MREL	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities;
MVSV 2019	Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekten ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung 2019 (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 – MVSV 2019) BGBl. II Nr. 222/2019, idgF
Oberbank-Gruppe	Oberbank AG sowie alle Tochtergesellschaften, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
Oberbank-Stammaktie	Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000625108)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process; aufsichtliches Überprüfungsverfahren
SRF	Single Resolution Fund; einheitlicher Abwicklungsfonds
SRM	Single Resolution Mechanism; einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus
SRMR	Single Resolution Mechanism Regulation; Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, idgF
SSM	Single Supervisory Mechanism; einheitlicher Aufsichtsmechanismus
S&P	S&P Global Ratings Europe Limited
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (CET 1; Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
TREA	Total Risk Exposure Amount; Gesamtrisikobetrag
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, idgF

1. Firma und Sitz des Emittenten

Die Emittentin führt die Firma „Oberbank AG“, als kommerzieller Name wird die Emittentin meist unter „Oberbank“ geführt.

Die Emittentin ist im Firmenbuch beim Landes- und Handelsgericht Linz unter der Firmenbuch-Nr. FN 79063 w eingetragen.

Sie hat ihren Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 28, Republik Österreich.

Die Geschäftsleitung befindet sich an der Adresse:

Untere Donaulände 28

A-4020 Linz

Republik Österreich

Telefon-Nummer: ++43 / (0)732 / 78 02 – 0

Der Hauptort der Geschäftstätigkeit und der Sitz der Emittentin sind identisch.

2. Angaben, wo zusätzliche Informationen über den Emittenten erhältlich sind

Der Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2025 findet sich auf der Website der Oberbank AG (www.oberbank.at) im Bereich „Oberbank AG“ > „Investor Relations“ > „Kennzahlen und Berichte“ bzw. unter:

https://www.oberbank.at/documents/20195/559187/irglobal_k_gb25.pdf

Auch weitere Geschäftsberichte und Aktionärsreporte (Quartalsberichte) sind auf der Website der Oberbank AG im Bereich „Oberbank AG“ > „Investor Relations“ > „Kennzahlen und Berichte“ jederzeit kostenlos abrufbar.

Die innerhalb der letzten 12 Monate in Erfüllung von Publizitätsverpflichtungen erfolgten Veröffentlichungen der Emittentin können über die Kundenplattform der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) – nach Aufruf des Menüpunkts „OAM Issuer Info“ vom Hauptmenü der OeKB Kundenplattform unter „Kapitalmarkt Services Datenangebot“ – unter <https://my.oebk.at/kapitalmarkt-services/kms-output/oam/iic/list> abgerufen werden.

3. Erklärung über die Gründe des öffentlichen Angebotes

Ein wichtiges Element der stabilen Aktionärsstruktur der Oberbank stellt die Beteiligung der Mitarbeiter an der Oberbank dar. Damit soll die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Oberbank sichergestellt werden und den Mitarbeitern zusätzlich die Möglichkeit der Beteiligung am eigenen Unternehmen eingeräumt werden. Bereits seit 1994 können Mitarbeiter im Rahmen einer jährlichen Aktion begünstigt Oberbank AG-Stammaktien erwerben. Zum Jahresende 2025 betrug die Beteiligung der eigenen Mitarbeiter 5,04 % an den gesamten Stammaktien.

Die angestrebte Mitarbeiterbeteiligung stellt für den Einsatz und das Engagement der Mitarbeiter eine wesentliche und überaus wichtige Maßnahme dar, deren positive Auswirkungen den einzelnen Aktionären, den Mitarbeitern und der Emittentin zugutekommen.

Der Vorstand der Oberbank hat am 19.03.2026 beschlossen, zur Durchführung der Mitarbeiteraktion 2026 Mitarbeitern und Pensionisten der Oberbank (zum Adressatenkreis siehe unten Punkt 5.1.), bis zu 100.000 Stück entgeltlich erwerbbar Stammaktien der Oberbank AG anzubieten sowie bis zu 40.000 Stück Stammaktien der Oberbank AG als Bonusaktien unentgeltlich zuzuteilen (**Modell 5+2**).

4. Angabe der gesetzlichen Bestimmung, auf Grund derer das Dokument erstellt wird

Dieses Dokument wird aufgrund der Prospektausnahme des Artikel 1 Abs. 4 lit i) EU-ProspektVO erstellt, wonach bei dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren an die derzeitigen oder ehemaligen Führungskräfte oder Beschäftigten von ihrem Arbeitgeber oder von einem verbundenen Unternehmen, die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß EU-ProspektVO nicht besteht, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über Anzahl und Art der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots oder der Zuteilung dargelegt werden. Dieses Dokument hat den Anforderungen des § 4 der MVSV 2019 (Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekten ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung 2019 (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 – MVSV 2019) zu entsprechen.

5. Einzelheiten des Angebotes

5.1. Adressatenkreis:

Adressatenkreis des Angebotes sind:

Mitglieder von Geschäftsführungsorganen der Oberbank AG

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der Oberbank AG

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der OBERBANK LEASING GESELLSCHAFT MBH.

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der 3 Banken Kfz-Leasing GmbH mit Dienstort Linz

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der Oberbank Infrastruktur Management GmbH

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der Oberbank Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H.

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der Oberbank Service GmbH

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der 3 Banken IT GmbH mit Dienstort Linz

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. mit Dienstort Linz

5.2. Zeitraum des Angebotes:

Das Angebot gilt von einschließlich 20. Mai 2026 bis einschließlich 16. Juni 2026.

5.3. Umfang des Angebots; Mindest- bzw. Höchstbetrag je Erwerber; Zuteilung:

Das Angebotsvolumen beträgt bis zu 100.000 Stück Stammaktien der Oberbank, die entgeltlich erworben werden können.

Es ist der Erwerb von zumindest 5 Stück Oberbank Stammaktien bzw. darüber hinaus einer durch fünf teilbaren Menge möglich; die maximale erwerbbar Stückzahl je Erwerber beträgt 85 Stück Oberbank Stammaktien (ohne Bonusaktien). Für jeweils fünf entgeltlich erworbene Oberbank AG Stammaktien (Minimum 5 Stück) werden zwei Oberbank AG Stammaktien („Bonusaktien“) unentgeltlich zugeteilt (Modell 5+2)¹. Maximal werden somit bis zu 40.000 Stück Stammaktien als Bonusaktien unentgeltlich zugeteilt.

¹ Für aktive Arbeitnehmer ist unter bestimmten Bedingungen der Wert der zugeteilten Bonusaktien in Österreich bis zu EUR 3.000,- p.a. gem. § 3 Abs.1 Z 15 Einkommenssteuergesetz (EStG) bzw. in Deutschland bis zu EUR 2.000,- gemäß § 3 Nr. 39 deutsches Einkommensteuergesetz steuerfrei. Nähere Auskünfte erteilt die Abteilung

Die Zuteilung und Abrechnung erfolgen voraussichtlich ab 25.06.2026, wobei im Falle einer Überzeichnung Kürzungen vorbehalten bleiben. Valutatag ist voraussichtlich der 29.06.2026.

5.4. Ausgabepreis:

Der Ausgabepreis der Oberbank Stammaktie entspricht dem Schlusskurs der Oberbank-Stammaktie an der Wiener Börse vom 17.06.2026. Der Kurs kann auf der Website der Wiener Börse (www.wienerborse.at) unter „Marktdaten“ > „Preisinformationen“ und im Oberbank Intranet (INSIDE) eingesehen werden.

Hinweis: die Oberbank Stammaktien können sowohl mittels Barzahlung als auch durch zinsfreie Ratenzahlung (10 gleiche Monatsraten ab Juli 2026) getrennt voneinander erworben werden. Sowohl der Erwerb der Aktien als auch die Finanzierung der Ratenzahlung verursachen keine weiteren, über die Bezahlung des Bezugspreises hinausgehenden, Kosten (insbesondere Spesen).

5.5. Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme an der Oberbank-Mitarbeiteraktion 2026 ist

- Bei teilnahmeberechtigten Personen (gem. Pkt. 5.1.), die bereits an einer vorherigen Mitarbeiteraktion teilgenommen haben: (a) das Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung zur Syndizierung der bezogenen Aktien (Syndikatsvertrag)² und die Mitgliedschaft bei der OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung bzw. (b) das Vorliegen einer erteilten Vollmacht³ und die Mitgliedschaft bei der BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen.
- Bei teilnahmeberechtigten Personen (gem. Pkt. 5.1.), die erstmalig bei einer Mitarbeiteraktion teilnehmen: die Abgabe einer Vollmacht und die Mitgliedschaft bei der BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen.

5.6. Angaben über die Art der Wertpapiere und die damit verbundenen Rechte

Im Rahmen der Oberbank Mitarbeiterbeteiligung werden dem Adressatenkreis auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,50 pro Stück zur Zeichnung angeboten, die von der Oberbank AG im Rahmen bestehender Ermächtigungen zum Rückerwerb eigener Aktien erworben wurden bzw. werden. Die angebotenen Stammaktien der Oberbank notieren bereits im Amtlichen Handel an der Wiener Börse (Standard Market Auction), die ISIN lautet AT0000625108.

Im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung werden dem Adressatenkreis im Verhältnis 5:2 unentgeltlich Stammaktien („Bonusaktien“) der Oberbank AG zugeteilt, die im Rahmen bestehender Ermächtigungen zum Rückerwerb eigener Aktien erworben wurden bzw. werden.

Human Resources (HRA) der Emittentin. Bei den Pensionisten hat eine Versteuerung des geldwerten Vorteils der Bonusaktien zu erfolgen. Für Mitarbeiter der Gesellschaften 3 Banken IT GmbH und 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. besteht volle Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht für den geldwerten Vorteil der Bonusaktien.

² Damit bevollmächtigt der Mitarbeiter/Pensionist die OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung auf unbestimmte Zeit, das Stimmrecht aus diesen Aktien in der Hauptversammlung auszuüben, das Auskunftsrecht wahrzunehmen bzw. Anträge zu stellen.

³ Mit Abgabe der Vollmacht ermächtigt der Mitarbeiter/Pensionist die BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen. auf unbestimmte Zeit, das Stimmrecht aus diesen Aktien in der Hauptversammlung auszuüben, das Auskunftsrecht wahrzunehmen bzw. Anträge zu stellen.

Stammaktien der Oberbank verbriefen eine Beteiligung an der Oberbank AG, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht besteht. Mit jeder Stammaktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens- und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehört insbesondere die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens Oberbank (Dividendenrecht) und das Stimmrecht in der Hauptversammlung. (siehe unter Pkt 5.5.)

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Aktien grundsätzlich das Recht auf Bezug neuer Aktien verbunden, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde.

5.7. Die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken:

Eine Investition in Aktien der Oberbank ist mit zahlreichen allgemeinen Risiken und auch spezifischen Risiken für diese Art von Veranlagung verbunden. Die in weiterer Folge beschriebenen Risiken können zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage des Anlegers führen. Es handelt sich dabei um eine Aufstellung der aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risiken. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es ist nicht auszuschließen, dass der Erwerb der gegenständlichen Aktien mit weiteren Risiken verbunden ist.

5.7.1. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Ein Eintritt des Risikos eines Ausfalls vereinbarter Zahlungen oder einer Verschlechterung der Kreditqualität, insbesondere als Folge der Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen, könnte zu Kreditverlusten führen, die den Betrag der Rückstellungen für Kreditverluste der Oberbank übersteigen und somit die Finanzlage der Oberbank erheblich negativ beeinflussen.

Das Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls vereinbarter Zahlungen, insbesondere von Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner an die Oberbank-Gruppe zu leisten sind, oder der Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios (aufgrund der Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen).

Das Kreditrisiko ist aufgrund des Geschäftsmodells das bedeutendste Risiko für die Oberbank-Gruppe, da es sowohl bei traditionellen Bankprodukten wie dem Kredit-, Diskont- und Avalgeschäft als auch als Kontrahentenrisiko bei bestimmten kommerziellen Produkten wie Derivaten wie Termingeschäften, Swaps, Optionen und Repurchase-Geschäften sowie Wertpapierleihegeschäften besteht.

Aufgrund der Marktstellung der Oberbank als Regionalbank bei Unternehmen (Firmenkunden) in den Kernmärkten Oberösterreich und Salzburg würde sich eine wirtschaftliche Krise in diesem Wirtschaftsraum auf das Kreditrisiko der Oberbank stärker auswirken als bei anderen Banken. Dies kann zu einer Verschlechterung der Kreditqualität und Zunahme von notleidend werdenden Krediten führen.

Der Eintritt des Kreditrisikos kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Oberbank-Gruppe haben.

Zahlungsausfälle aufgrund staatlicher Maßnahmen oder der Zahlungsunfähigkeit staatlicher Schuldner können sich nachhaltig negativ auf die Ertragslage des Emittenten auswirken (Länderrisiko). Das Länderrisiko für den Emittenten wird gemäß § 39a des österreichischen Bankwesengesetzes („**BWG**“) (*Internal Capital Assessment Process – ICAAP*) definiert und konzentriert sich auf das Risiko eines Zahlungsausfalls, der durch staatliche Maßnahmen und/oder den Ausfall staatlicher Schuldner verursacht wird. Ein Zahlungsausfall aufgrund staatlicher Maßnahmen und/oder des Ausfalls staatlicher Schuldner sowie die erforderlichen Rückstellungen können zu zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen führen. Der Emittent unterhält Engagements (Kredite und Vorschüsse) insbesondere in Deutschland und in

Osteuropa (Tschechische Republik, Ungarn, Slowakei). Daher ist der Emittent im Rahmen seiner Aktivitäten den diesen Märkten innewohnenden Risiken ausgesetzt. Dazu können rasche politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen gehören, einschließlich Währungsschwankungen, möglicher Devisenkontrollen und -beschränkungen, sich entwickelnder regulatorischer Rahmenbedingungen, Inflation, Rezession, lokaler Marktverzerrungen und Arbeitskonflikte. Das Eintreten eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann die Fähigkeit der Kunden oder Gegenparteien des Emittenten in diesen Ländern oder der Region beeinträchtigen, Fremdwährungen oder Kredite zu erhalten und somit ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten nachzukommen.

Wertverluste aus Beteiligungen können einen negativen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Oberbank-Gruppe haben

Das Beteiligungsrisiko umfasst potenzielle Rückgänge von Erträgen aus Dividendenzahlungen, Abschreibungen und Veräußerungsverlusten im Zusammenhang mit den Beteiligungen der Oberbank-Gruppe. Die Oberbank-Gruppe hält auch Beteiligungen an einigen wenigen börsennotierten Industrieunternehmen, zB BKS Bank AG ("**BKS**"), BTV Vier Länder Bank AG ("**BTV**") und voestalpine AG ("**voestalpine**"), deren Entwicklung von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, die nicht unter der Kontrolle der Oberbank-Gruppe stehen und einen negativen Einfluss auf die Bewertung der Vermögenswerte der Oberbank haben kann. Aufgrund der Höhe der Beteiligung (derzeit ca. 8 % des voestalpine-Aktienkapitals) kann der wesentlichste negative Effekt aus der Beteiligung an der voestalpine resultieren. Wertverluste aus den Beteiligungen der Oberbank-Gruppe können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Oberbank-Gruppe auswirken.

Veränderungen der Marktpreise können sich negativ auf Vermögenswerte und die Profitabilität der Oberbank auswirken

Die Bedingungen auf den Finanzmärkten haben einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Veränderungen der Marktpreise, insbesondere aufgrund von Änderungen der Zinssätze, Aktienkurse, Rohstoffpreise und Wechselkurse sowie der Kreditspreads können die Oberbank erheblich negativ beeinflussen. Dies kann zu negativen Wertveränderungen der Vermögenswerte und Derivate im Anlage- und Handelsbuch der Oberbank führen.

Eine spezielle Form des Marktrisikos ist aufgrund des Geschäftsmodells der Oberbank das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch. Das Zinsänderungsrisiko der Oberbank resultiert aus der Inkongruenz der Zinsbindungen aus dem Kredit- und Einlagengeschäft und der Schwankungen der zugrunde liegenden Marktzinssätze im Zeitablauf.

Die Realisierung dieses Marktrisikos infolge unerwartet starker Zinsschwankungen kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Ertragslage der Oberbank-Gruppe haben.

Die Oberbank ist dem Risiko von Verlusten ausgesetzt, die auf unzulängliche oder versagende interne Prozesse, Systeme und Verfahren, Personal oder als Folge des Eintritts externer Ereignisse zurückzuführen sind und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Oberbank-Gruppe auswirken können.

Operationelle Risiken umfassen das Risiko von Verlusten, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Systemen und Verfahren, Personal oder dem Eintreten externer Ereignisse ergeben. Dazu gehören interne Risiken wie Diebstahl und Betrug durch Personal, Entwicklungs- und Prozessausfälle, Betriebsunterbrechungen und mangelnde Personalressourcen sowie externe Risikofaktoren wie Sachschäden und Betrug durch Kunden (Fraud-Risiko). Die Realisierung solcher Risiken kann zu erhöhten Kosten oder Ertragsausfällen für die Oberbank-Gruppe führen. Zu den operationellen Risiken zählen auch rechtliche Risiken oder solche, die sich daraus ableiten, wie beispielsweise Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen und/oder einer fehlerhaften Vertragsgestaltung und -umsetzung ergeben, einschließlich Prozessrisiken im Zusammenhang mit rechtlichen Klauseln in Kundenverträgen, mangelnder Sorgfalt bei der

Anwendung des einschlägigen Rechts oder einer verspäteten Reaktion auf Änderungen des rechtlichen Rahmens. Aufgrund der Komplexität und der ständigen Veränderungen im regulatorischen Umfeld (zB *Digital Operational Resilience Act* („DORA“)) können notwendige IT-Anpassungen verspätet oder unzureichend sein.

Die Geschäftstätigkeit der Oberbank-Gruppe hängt in hohem Maße von der Funktionsfähigkeit der Kommunikations- und Datenverarbeitungssysteme (IT-Systeme) ab (Informations- und Kommunikationstechnologierisiko). Fehlfunktionen, Störungen und Sicherheitslücken können zu Ausfällen oder Unterbrechungen von Systemen für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Depotführung, Support und/oder Kundenmanagement führen. Ausfälle und Unterbrechungen von Datenverarbeitungs-/IT-Systemen können den Betrieb der verschiedenen Geschäftsbereiche der Oberbank-Gruppe beeinträchtigen und somit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Oberbank-Gruppe erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus nimmt die Bedrohung durch Cyber-Risiken zu. Externe Angriffe auf das Vermögen der Oberbank oder ihrer Kunden können trotz der vorhandenen Schutzmechanismen zu einer negativen Wahrnehmung der Oberbank in der Öffentlichkeit (Reputationsrisiko) und zu einer negativen Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Oberbank-Gruppe führen.

Darüber hinaus unterliegt die Emittentin zahlreichen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung („**AML-Vorschriften**“), die laufend geändert und verschärft werden. Die Verpflichtung der Emittentin, diese AML-Vorschriften einzuhalten, verursacht der Emittentin erhebliche Kosten und Aufwendungen. Darüber hinaus kann jeder (tatsächliche oder auch nur behauptete) Verstoß gegen die AML-Vorschriften auch erhebliche negative rechtliche, finanzielle und reputationsbezogene Folgen für die Emittentin haben.

Die Oberbank ist auf die Auslagerung von Dienstleistungen an Unternehmen der Oberbank oder der 3-Banken-Gruppe sowie an externe (Sub-) Dienstleister angewiesen.

Die Oberbank hat den überwiegenden Teil ihres IT-Betriebs an die 3 Banken IT GmbH ausgelagert, einen IT-Dienstleister, der sich im gemeinsamen Besitz der Oberbank, der BKS und der BTV befindet und der seinerseits externe IT-(Sub-)Dienstleister beauftragt hat. Darüber hinaus hat die Oberbank geschäftsprozessbezogene Supportleistungen an Unternehmen ausgelagert, die überwiegend mit der Oberbank verbunden sind. Die vertragsgemäße Erbringung der wesentlichen ausgelagerten Leistungen durch die Vertragspartner der Oberbank ist für die Geschäftsfähigkeit des Emittenten und seine Ertragskraft von entscheidender Bedeutung. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarungen könnte daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Oberbank haben.

Die Emittentin könnte ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen können (Liquiditätsrisiko).

Aufgrund der unterschiedlichen Fälligkeiten der Forderungen und Verpflichtungen der Oberbank-Gruppe besteht das Risiko, dass die Oberbank-Gruppe ihren gegenwärtigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder in der Zukunft nur zu erhöhten Kosten refinanzieren kann.

Aufgrund des Geschäftsmodells (als Universalbank) ist der Anteil der Kundeneinlagen an der Gesamtfinanzierung der Oberbank hoch. Durch eine negative Wahrnehmung der Oberbank in der Öffentlichkeit (Reputationsrisiko) wegen des Eintritts von wesentlichen Risiken (zB Kreditrisiko, Cyber-Risiko) kann es dazu kommen, dass die Kunden einen großen Teil ihrer Einlagen abziehen und eine Substitution nur zu erhöhten Kosten möglich ist.

Änderungen des Zinsniveaus und die Verringerung der Zinsmargen können das Zinsergebnis des Oberbank-Konzerns erheblich beeinträchtigen.

Das Zinsrisiko im Anlagebuch bezeichnet das aktuelle oder künftige Risiko für das Eigenkapital und das Ergebnis der Oberbank, das sich aus ungünstigen Zinsentwicklungen ergibt, welche sich auf die Positionen der Oberbank im Anlagebuch auswirken. Die Nachfrage nach den von der Oberbank angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage

hängen in hohem Maße von den Zinskurven ab. Da die Oberbank einen wesentlichen Teil ihrer operativen Erträge aus dem Zinsüberschuss erzielt, können sich Veränderungen der Zinskurven negativ auf den Zinsüberschuss auswirken.

Die Zinssätze sind von vielen Faktoren abhängig, auf die der Oberbank Konzern keinen Einfluss hat, wie zB die Inflation, die Geldpolitik der Zentralbanken und der nationalen Regierungen, die Innovation von Finanzdienstleistungen und der verstärkte Wettbewerb auf den Märkten, auf denen der Oberbank Konzern tätig ist, sowie die nationalen und internationalen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen. Änderungen der Zinssätze können die Spanne zwischen dem Zinssatz, den die Emittentin für die Aufnahme von Geldern bei ihren Einlegern und anderen Kreditgebern zahlt, und dem Zinssatz, den sie für Kredite an ihre Kunden verlangt, beeinflussen.

Wenn die Zinsspanne sinkt, wird auch der Nettozinsertrag sinken, es sei denn, die Emittentin ist in der Lage, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrags der von ihr an ihre Kunden verliehenen Mittel auszugleichen. Eine Senkung der den Kunden berechneten Zinssätze wird sich häufig negativ auf die Margen der Emittentin auswirken, insbesondere wenn die Zinssätze auf Einlagenkonten bereits sehr niedrig oder sogar negativ sind. Eine Erhöhung der den Kunden in Rechnung gestellten Zinssätze kann sich ebenfalls negativ auf die Zinserträge auswirken, wenn sich dadurch der Betrag der Kundenkredite verringert. Darüber hinaus erhöhen steigende Zinssätze die Schuldendienstbelastung für die Kreditnehmer der Emittentin und können daher zu steigenden Kreditausfällen führen. Aus Wettbewerbsgründen könnte sich der Oberbank Konzern auch dazu entschließen, die Zinssätze für Einlagen zu erhöhen, ohne in der Lage zu sein, die Zinssätze, die er seinen Kunden in Rechnung stellt, entsprechend zu erhöhen. Schließlich könnte eine Inkongruenz in der Fälligkeitsstruktur von zinstragenden Aktiva und zinstragenden Passiva in einer bestimmten Periode bei Änderungen der Zinskurven die Nettozinsspanne des Oberbank-Konzerns verringern und sich erheblich negativ auf das Zinsergebnis auswirken.

Ratingagenturen können ein Rating der Emittentin aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, und solche Maßnahmen könnten die Refinanzierungsbedingungen für die Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, negativ beeinflussen.

Die Oberbank hat ein Rating von der Kreditratingagentur S&P Global Ratings Europe Limited („S&P“). Das Rating ist eine Beurteilung der Bonität des Emittenten und der Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsverzugs oder Ausfalls durch die Emittentin auf der Grundlage von Bonitätskriterien durch eine Ratingagentur. Öffentliche externe Ratings sind geeignet, die Reputation gerateter Schuldner zu beeinflussen oder Kauf- oder Verkaufsentscheidungen durch private oder institutionelle Investoren herbeizuführen. Eine Ratingagentur kann ein Rating aussetzen, herabsetzen oder zurückziehen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn die Emittentin die Vereinbarung mit der betreffenden Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht in ihrem Interesse wäre, einer Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern.

Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Emittentin (z.B. der Finanz-, Liquiditäts- oder Ertragslage) kann eine Veränderung des Ratings der Emittentin bewirken. Eine Herabstufung des Ratings der Oberbank kann zu negativen Auswirkungen auf die Creditspreads der Oberbank führen. Die Erhöhung der Creditspreads verursacht höhere Refinanzierungskosten und kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Ertragslage der Oberbank-Gruppe haben.

Die Oberbank unterliegt Risiken im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).

Der Klimawandel kann die Oberbank als Kreditinstitut und ihre Kunden beeinträchtigen. Sowohl die Geschäftstätigkeit der Oberbank-Gruppe als auch die ihrer KundInnen kann von Klimarisiken betroffen sein, einerseits durch physische Risiken wie extreme Wetterereignisse, die durch den Klimawandel begünstigt werden und schwere (auch finanzielle) Schäden verursachen können, andererseits durch klimabedingte Transitionsrisiken, da Änderungen von

Governance-Regeln (z.B. CO₂-Steuern) oder Technologieänderungen für nicht angepasste Unternehmen zur Bedrohung werden können. Darüber hinaus können Unternehmen in Zukunft verstärkt für klimaschädliches Verhalten zur Verantwortung gezogen werden, was wiederum gravierende finanzielle Folgen für die betroffenen Unternehmen und damit auch für einzelne KundInnen der Oberbank-Gruppe haben kann. Dies kann zu einer Verschlechterung der Bonität einiger KundInnen der Oberbank-Gruppe führen und sich somit negativ auf das Kreditrisiko des Oberbank-Gruppe auswirken.

Darüber hinaus könnten sich immer mehr Investor:innen von beschleunigten Verhaltensänderungen und gesellschaftlichen Forderungen leiten lassen und Investitionen in Unternehmen ablehnen, die sich nicht ausreichend um ökologische, soziale und Governance-Werte kümmern. Dies könnte auch bei AnlegerInnen in Oberbank-Aktien oder -Anleihen der Fall sein, wenn die Oberbank-Gruppe diese Werte nicht aktiv und glaubwürdig fördert und keine positiven Auswirkungen durch die Reduktion ihrer eigenen Treibhausgasemissionen (insbesondere die Reduktion im Zusammenhang mit ihren Kredit- und Investitionsentscheidungen) nachweist und mit ihren Finanzangeboten keinen verantwortungsvollen Prinzipien folgt.

Die EU-Kommission setzt ihren Kurs im Hinblick auf den Klimawandel und die Umweltzerstörung durch übergreifende Initiativen wie den EU Green Deal und Sustainable Finance fort, was wiederum die europäische Wirtschaft im Allgemeinen, die Gesetzgebung und verschiedene Kostenkomponenten der wirtschaftlichen Aktivitäten in nicht vorhersehbarer Weise verändern wird. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Kunden der Oberbank-Gruppe in Form von zusätzlichen Kapital-, Betriebs- und Lebenshaltungskosten, potenziellen Ertragseinbußen oder eventuellen zukünftigen Verbindlichkeiten haben und somit die Kreditqualität einiger KundInnen der Oberbank-Gruppe verschlechtern.

5.7.2. Risiken in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Die Oberbank ist dem Risiko eines erhöhten Aufwandes aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder Änderungen in deren Auslegung ausgesetzt, insbesondere in Bezug auf das Arbeits- und Sozialrecht, Verbraucherschutzrecht, Steuerrecht, Pensionsrecht und Rechnungslegungsgrundsätze.

Neben den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen muss die Emittentin eine Reihe von europäischen und nationalen Vorschriften einhalten, insbesondere im Hinblick auf das Arbeits- und Sozialrecht, das Verbraucherschutzrecht, Steuerrecht und Pensionsrecht. Diese gesetzlichen Regelungen und ihre Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsbehörden entwickeln sich stetig weiter.

Änderungen im Bereich des Verbraucherschutzes können sich nachteilig auf Provisionen auswirken, die die Emittentin bei ihren Kunden (insbesondere den Verbrauchern) einhebt und so zu geringeren Provisionserträgen führen.

Es besteht das Risiko, dass Stabilitätsabgaben oder spezielle Bankensteuern, mögliche Änderungen oder Änderungen in der Auslegung internationaler Rechnungslegungsstandards sowie sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften oder deren Auslegung zu erhöhten Aufwendungen führen können, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Oberbank-Gruppe auswirken können. Insbesondere Änderungen im Bereich des Steuerrechts (zB die Einführung einer EU-Finanztransaktionsteuer) können die Investitionsbereitschaft potenzieller Anleger in Oberbank Produkte schmälern, die ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Oberbank-Gruppe haben können.

Sollte die Emittentin aufgrund von Änderungen von Rechtsvorschriften oder Änderungen in deren Auslegung, insbesondere im Hinblick auf das Arbeits- und Sozialrecht, Verbraucherschutzrecht, Steuerrecht, Pensionsrecht und Rechnungslegungsgrundsätze,

zusätzliche Aufwendungen in erheblicher Höhe zu tragen haben, könnte dies das Ergebnis der Oberbank wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt einer Reihe strenger und umfangreicher aufsichtsrechtlicher Vorschriften und Anforderungen, deren Einhaltung mit erheblichen Kosten und zusätzlichem Aufwand für die Emittentin verbunden sein kann, und jeder Verstoß gegen diese Vorschriften und Anforderungen kann umfangreiche aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und ein erhebliches Rechts- und Reputationsrisiko mit sich bringen.

Als österreichisches Kreditinstitut muss die Emittentin jederzeit eine Reihe von regulatorischen Vorschriften und Anforderungen erfüllen, die sich ständig ändern und immer umfangreicher und strenger werden.

- *EU-Bankenpaket und Reform der Bankenunion*

Die Bankenunion ist ein System für die Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften beruht und derzeit aus dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism*, „SSM“) und dem einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, „SRM“) besteht.

Am 7. Juni 2019 wurde ein Gesetzespaket zur Änderung der folgenden EU-Rechtsakte im Zusammenhang mit der Bankenunion („**EU-Bankenpaket**“) veröffentlicht, das ab dem 27. Juni 2019 schrittweise in Kraft getreten ist: (i) Richtlinie (EU) Nr. 2013/36 idgF (*Capital Requirements Directive* – „**CRD**“); (ii) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF (*Capital Requirements Regulation* – „**CRR**“); (iii) Richtlinie 2014/59/EU idgF (*Bank Recovery and Resolution Directive* – „**BRRD**“); und (iv) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF (*Single Resolution Mechanism Regulation* – „**SRMR**“).

Ein weiteres EU-Bankenpaket zur Überarbeitung der CRR und der CRD wurde am 19. Juni 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die meisten dieser neuen Vorschriften traten am 1. Januar 2025 in Kraft (mit mehrjährigen Übergangsfristen für den *output floor* und einige andere Bestimmungen sowie die Umsetzung der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs (*fundamental review of the trading book*, FRTB), die auf 2026 verschoben wurde) und sollen dafür sorgen, dass die Banken in der EU widerstandsfähiger gegenüber möglichen künftigen wirtschaftlichen Schocks werden, und gleichzeitig zur Erholung Europas von der COVID-19-Pandemie und zum Übergang zur Klimaneutralität beitragen. Dieses Paket der Europäischen Kommission umfasst die folgenden legislativen Elemente

- Umsetzung von Basel III (für Einzelheiten siehe "Geänderte BCBS-Standards" unten);
- Nachhaltigkeit; und
- stärkere Durchsetzungsinstrumente.

Die geänderte CRD (CRD VI) führt weitere Verbesserungen ein, darunter die Integration von ESG-Faktoren und Krypto-Assets in das Risikomanagement.

- *Geänderte BCBS-Standards*

Am 7. Dezember 2017, 11. Dezember 2018 und am 14. Januar 2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht („**BCBS**“) geänderte Standards für den vom BCBS entwickelten internationalen Regulierungsrahmen für Kreditinstitute. Innerhalb der EU müssen die überarbeiteten Standards in EU-Recht umgesetzt werden, damit sie anwendbar sind. Diese Basel-III-Reformen umfassen unter anderem die folgenden Schlüsselmaßnahmen, die ein spezifisches und materielles Risiko für die Emittentin darstellen, wenn sie in EU-Recht umgesetzt werden:

- einen überarbeiteten Standardansatz und den internen ratingbasierten Ansatz für die Berechnung von Kreditrisiken;
- Überarbeitungen des Rahmens für Kreditbewertungsanpassungen (*credit valuation adjustment*, CVA);

- ein überarbeiteter Standardansatz für operationelle Risiken;
- Überarbeitungen der Messung der Verschuldungsquote (*Leverage Ratio*); und
- das finalisierte überarbeitete Marktrisikorahmenwerk.

Am 27. März 2020 wurden die Umsetzungsfristen für die überarbeiteten BCBS-Standards auf den 1. Januar 2023 verschoben; die Einführung erfolgt schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Am 7. Dezember 2017 veröffentlichte der BCBS zudem ein Diskussionspapier über die regulatorische Behandlung von Staatsforderungen, das für den Emittenten zu höheren Risikogewichten für bestimmte Staatsforderungen führen würde.

Darüber hinaus hat der BCBS am 31. März 2021 Dokumente zu den Grundsätzen für das operationelle Risiko und die operationelle Widerstandsfähigkeit veröffentlicht.

Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Regeln und Anforderungen, insbesondere auch die laufende Überwachung und Umsetzung neuer oder geänderter Regeln und Vorschriften, verursachen der Emittentin erhebliche Kosten und zusätzlichen Aufwand und jeder (tatsächliche oder auch nur vermeintliche) Verstoß gegen solche Regeln und Anforderungen, wie z.B. das EU-Bankenpaket, die geänderten BCBS-Standards und die Anforderungen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance („**ESG**“) Risiken (insbesondere Klima- und Umweltrisiken), kann zu erheblichen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen und birgt ein wesentliches Rechts- und Reputationsrisiko. Darüber hinaus führen strengere aufsichtsrechtliche Regeln und Anforderungen zu einem erheblichen Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin; letzteres wird sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Die Emittentin muss ihre geltenden (aufsichtsrechtlichen) Kapitalanforderungen jederzeit erfüllen.

Die Emittentin muss bestimmte aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderungen (auf individueller und konsolidierter Basis) jederzeit erfüllen:

- Die Emittentin ist verpflichtet die geltenden Mindestkapitalanforderungen nach Artikel 92 CRR (sogenannte „Anforderungen der Säule 1“) jederzeit zu erfüllen. Dazu gehören eine Common Equity Tier 1 („**CET 1**“) Eigenkapitalquote von 4,5%, eine Tier 1 Eigenkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich ist die Emittentin verpflichtet jederzeit die Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen, die von der FMA im Rahmen des jährlichen aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process*, „**SREP**“) (sogenannte „Säule 2 Anforderungen“) („**SREP-Add-on**“) in Form von hartem Kernkapital (CET 1 Kapital) zu erfüllen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments beträgt der von der FMA ermittelte SREP-Add-on für die Emittentin auf konsolidierter Basis 1,3%. Darüber hinaus ist die Emittentin verpflichtet, die sogenannten „Säule 2 Leitlinien“ zu erfüllen.
- Darüber hinaus ist die Emittentin verpflichtet jederzeit das kombinierte Pufferbedürfnis im Sinne von § 22a BWG (*Bankwesengesetz – „**BWG**“*) in Form von CET 1 Kapital zu erfüllen. Für die Emittentin besteht die kombinierte Pufferanforderung aus der Summe der Kapitalpufferanforderung zur Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers von 2,5% und des antizyklischen Kapitalpuffers für relevante Kreditengagements in Österreich von 0,0%, bezogen auf das gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechnete Gesamtrisikorexposure. Darüber hinaus gelten die folgenden von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten festgelegten nationalen antizyklischen Puffer für Kreditengagements in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet: 0,75% in Deutschland, 1,00% in Ungarn, 1,25 % in der Tschechischen Republik und 1,5% in der Slowakei.

- In der „Empfehlung FMSB/6/2024: Leitlinien zur Anwendung des sektoralen Systemrisikopuffers“ des Finanzmarktstabilitätsgremiums („**FMSG**“) vom 3. Oktober 2024 hat das FMSG der FMA empfohlen, einen Systemrisikopuffer gemäß § 23e BWG für die Teilmenge der Risikopositionswerte aus dem gewerblichen Immobilienkreditgeschäft (sektoraler Systemrisikopuffer) in Höhe von 1 Prozent dieser Risikopositionswerte auf konsolidierter und unkonsolidierter Ebene ab dem 1. Juli 2025 vorzuschreiben. Die FMA ist dieser Empfehlung gefolgt und hat den oben genannten Puffer in der Kapitalpuffer-Verordnung 2025 eingeführt, die seit dem 1. Juli 2025 anwendbar ist. In der Sitzung vom 12. Dezember 2025 empfahl das FMSG im Rahmen der „Empfehlung FMSB/6/2025: Leitlinien zur Anwendung des sektoralen Systemrisikopuffers“ eine schrittweise Anhebung des sektoralen Systemrisikopuffers auf ein Gesamtniveau von 3,5 Prozent, zunächst auf 2 Prozent ab dem 1. Juli 2026 und anschließend auf 3,5 Prozent ab dem 1. Juli 2027.

- Darüber hinaus hat die Emittentin auf Verlangen der Abwicklungsbehörde die Mindestanforderungen an Eigenmittel und anrechenbare Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities*, „**MREL**“) gemäß BaSAG bzw. SRMR zu erfüllen. Dieses MREL-Ziel wird von der Abwicklungsbehörde festgelegt und wird als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags (*total risk exposure amount*, „**TREA**“) und als Prozentsatz der Kennzahl zur Messung des Verschuldungsgrads (*Leverage Ratio Exposure Measure*, „**LRE**“) des Instituts berechnet. Per 26. Juni 2025 beläuft sich das MREL-Ziel für die Emittentin (auf konsolidierter Ebene) auf 20,16 % des TREA und 5,90 % der LRE.

Strengere für die Emittentin geltende aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu einem (außerplanmäßigen) zusätzlichen (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderen Geschäften der Emittentin führen. Letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und zum Einlagensicherungsfonds beizutragen und eine solche Verpflichtung kann zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung für die Emittentin führen und sich negativ auf ihre finanzielle Lage und ihr operativen Ergebnisse auswirken.

Der *Single Resolution Fund* („**SRF**“) wurde aufgrund der SRMR eingerichtet und setzt sich aus Beiträgen von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammen. Der SRF wurde während des anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 - 2023) schrittweise aufgebaut und hat das Zielniveau von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) innerhalb der Bankenunion bis zum 31. Dezember 2023 erreicht. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Emittentin nach der nächsten Überprüfung, die für Anfang 2027 vorgesehen ist, verpflichtet sein könnte, Beiträge an den SRF zu leisten.

Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. („**ESA**“), dem gesetzlichen (österreichischen) Einlagensicherungssystem im Sinne des Österreichischen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes („**ESAEG**“). Das ESAEG legt für den ex-ante finanzierten Einlagensicherungsfonds der ESA ein Zielniveau von 0,8% der gedeckten Einlagen fest, das bis zum 3. Juli 2024 vollständig aus Beiträgen ihrer Mitglieder (einschließlich der Emittentin) zu bestehen hat. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin verpflichtet sein könnte, in Zukunft weitere Vorabbeiträge oder außerordentliche nachträgliche Beiträge zum Einlagensicherungssystem zu leisten.

Die Verpflichtung der Emittentin, solche Beiträge zu leisten, kann zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung für die Emittentin führen und sich negativ auf ihre finanzielle Lage und ihre Betriebsergebnisse auswirken.

Wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, wendet die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin an, wodurch Aktionäre im Krisenfall einer (gesetzlichen) Verlustbeteiligung ausgesetzt sein können.

Die BRRD und die SRMR sind die wichtigste rechtliche Grundlage für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich des Emittenten) innerhalb der Bankenvereinigung.

Wenn die Bedingungen für eine Abwicklung erfüllt sind, ergreift die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (d.h. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin, um eine geordnete Abwicklung durchführen zu können, wenn die Emittentin versagt (oder voraussichtlich versagen wird) und um die Finanzstabilität zu erhalten.

Die Bedingungen für die Abwicklung der Emittentin sind:

- von der zuständigen Behörde oder der Abwicklungsbehörde wurde die Feststellung getroffen, dass die Emittentin versagt oder voraussichtlich versagen wird; und
- unter Berücksichtigung des Zeitplans und anderer relevanter Umstände besteht keine vernünftige Aussicht, dass alternative Maßnahmen des Privatsektors oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen, einschließlich frühzeitiger Interventionsmaßnahmen oder der Abschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente, die in Bezug auf die Emittentin ergriffen wurden, das Scheitern der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens verhindern würden; und
- eine Abwicklungshandlung ist im öffentlichen Interesse notwendig.

Die Abwicklungsbehörde verfügt über so genannte Abwicklungsbefugnisse, die sie einzeln oder in beliebiger Kombination in Bezug auf die Emittentin oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments in Bezug auf die Emittentin ausüben kann. Die Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument des Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in Frage kommende Verbindlichkeiten in einem kaskadierenden Beitrag zur Verlustabsorption des Emittenten abschreiben oder in Eigentumsinstrumente umwandeln.

Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die leistungsfähigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder leistungsschwachen Vermögenswerten trennen und die Aktien des Emittenten oder alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Emittenten ohne Zustimmung der Aktionäre an einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut übertragen.

Das BaSAG, das die Bestimmungen der BRRD in nationales Recht umsetzt, schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente vor: Verluste sind zunächst vom harten Kernkapital (zB Stammaktien), dann vom zusätzlichen Kernkapital und schließlich vom Ergänzungskapital zu tragen. Im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung („**Bail-In Tool**“) sind letztlich auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten am Verlust zu beteiligen. Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

In Bezug auf Aktien der Emittentin bedeutet das, dass die Anteilseigner (Aktionäre) im Krisenfall als erste an den Verlusten der Emittentin beteiligt werden können. Dies kann die Rechte der Aktionäre maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Aktien haben und zu einem Verlust des gesamten in die Aktien investierten Kapitals führen.

5.7.3 Risiken in Bezug auf die Aktien und das Angebot:

Risiko, dass die Emittentin nicht in jedem Geschäftsjahr Dividendenzahlungen leistet bzw leisten kann

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwachsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind unter anderem

vom Unternehmenserfolg abhängig und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Eine Dividendenzahlung an Anleger setzt voraus, dass ausreichend ausschüttbare Gewinne durch die Emittentin erzielt wurden. Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass für jedes Geschäftsjahr ausschüttungsfähige Gewinne erzielt werden können. Die künftigen Dividendenzahlungen hängen regelmäßig von den Einnahmen, den künftigen finanziellen und damit zusammenhängend geschäftlichen Entwicklungen, der entsprechenden Beschlussfassung in der Hauptversammlung und anderen Faktoren, wie insbesondere den rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Dividendenzahlungen können auch aufgrund von Ausschüttungen auf bestimmte regulatorische Eigenmittelinstrumente der Oberbank AG geschmälert werden oder entfallen

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes ist noch eine Additional Tier 1-Anleihe aus 2014 mit unbegrenzter Laufzeit im Volumen von EUR 20 Mio. ausständig. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihe dürfen nur erfolgen, wenn - wie bei Dividendenausschüttungen auf Aktien - die Emittentin über ausreichend ausschüttungsfähige Mittel verfügt. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihe liegen im alleinigen Ermessen der Oberbank AG. Sollte die Oberbank AG Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihe vornehmen, könnte dies den Umfang einer allfälligen an die Aktionäre auszuschüttenden Dividende schmälern oder gänzlich zum Ausfall von Dividendenzahlungen an Aktionäre führen.

Darüber hinaus können die Interessen der Emittentin, der Aktionäre oder der Inhaber bestimmter regulatorischer Eigenmittelinstrumente, wie den Inhabern der Additional Tier 1 Anleihe, divergieren, insbesondere im Hinblick auf Dividenden und/oder Zinszahlungen. Die Emittentin könnte Entscheidungen treffen, oder treffen müssen, die nicht mit den Interessen der Aktionäre korrespondieren und für Aktionäre daher nachteilige Auswirkungen haben.

Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden

Dividendenzahlungen können auch entfallen oder ausgeschlossen werden, wenn und soweit die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde die Emittentin anweist, die Dividendenzahlungen ganz oder teilweise entfallen zu lassen, oder solche Dividendenzahlungen an einem Dividendenzahlungstag aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsbehördlicher Anordnung untersagt sind.

Gemäß CRR ist es der Emittentin untersagt, Dividendenzahlungen zu leisten, wenn (aber nur insoweit) die jeweiligen Dividendenzahlungen (zuzüglich allfälliger zusätzlicher Beträge) die ausschüttungsfähigen Posten übersteigen. Dividendenzahlungen sind ausgeschlossen bzw. zu unterlassen, wenn durch solche Ausschüttungen das harte Kernkapital der Emittentin soweit abnehmen würde, dass die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr erfüllt wäre (§ 24 Abs. 1 BWG). Dividendenzahlungen sind ferner ausgeschlossen, wenn an dem jeweiligen Dividendenzahlungstag (i) die Dividendenzahlungen auf die Aktien zusammen mit anderen ausschüttungsfähigen Beträgen (§ 24 Abs. 2 BWG) nicht im Einklang mit den Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge stehen würden; oder (ii) Dividendenzahlungen auf die Aktien gemäß den sonst anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig sind. Der maximal ausschüttungsfähige Betrag ist ein Konzept, welches zur Anwendung gelangt, wenn die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen (§ 22a BWG) nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllt werden.

Die CRR verlangt hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals eine Mindestkapitalquote von 8% der risikogewichteten Aktiva des Instituts bzw. der betreffenden Gruppe und legt auch Mindestanforderungen für das Kernkapital und harte Kernkapital fest. Gemäß § 70 Abs. 4a BWG kann die FMA unter bestimmten Umständen höhere Mindestanforderungen für aufsichtsrechtliches Eigenkapital festsetzen.

Durch die CRD IV wurden auch Anforderungen an sogenannte Kapitalpuffer eingeführt, die zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen gelten und die zusätzlich zu den Anforderungen an hartes Kernkapital eingehalten werden müssen. Den Anforderungen der

CRD IV entsprechend wurden in den §§ 22 ff BWG fünf neue Kapitalpuffer ins österreichische Recht eingeführt: (i) der Kapitalerhaltungspuffer, (ii) der antizyklische Kapitalpuffer, (iii) der Puffer für globale systemrelevante Institute oder, abhängig von der Institution, (iv) der Puffer für andere systemrelevante Institute und (v) der Systemrisikopuffer. Während der Kapitalerhaltungspuffer in jedem Fall für die Emittentin angewendet werden wird, kann einer oder alle der anderen Puffer zusätzlich festgelegt werden und für die Emittentin zur Anwendung gelangen (wobei der globale systemrelevante Institute Puffer und der andere systemrelevante Institute Puffer nur alternativ und nicht kumulativ angewendet werden kann). Alle anwendbaren Puffer werden in einem kombinierten Kapitalpuffer zusammengefasst. Wenn die Emittentin eine solche kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt, ist die Emittentin unter bestimmten Umständen beschränkt, Dividendenzahlungen zu leisten, bis die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde einen Kapitalerhaltungsplan gemäß § 24a BWG genehmigt hat. Im Kapitalerhaltungsplan hat die Emittentin zu erklären, wie sichergestellt werden kann, dass die Zinszahlungen und bestimmte andere freiwillige Zahlungen, einschließlich der Ausschüttungen auf harte Kernkapitalinstrumente und variablen Vergütungszahlungen, nicht den maximal ausschüttungsfähigen Betrag überschreiten. Im Falle einer Verletzung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung kann es notwendig sein, Zahlungen, die im freien Ermessen der Emittentin geleistet werden können, zu reduzieren. Dies kann auch dazu führen, dass Dividendenzahlungen ganz oder teilweise entfallen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Europäische Union, die Republik Österreich oder zuständige Behörden weitere gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Emittentin erlassen, die auch die Dividendenansprüche von Aktionären nachteilig beeinflussen können. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von regulatorischen Vorgaben und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen daran gehindert ist, Dividendenzahlungen auf die Aktien zu leisten, selbst wenn die Emittentin für sich genommen profitabel wäre und darüber hinaus bereit, Dividendenzahlungen zu leisten. In allen Fällen würden die Aktionäre keine oder nur reduzierte Ausschüttungen am entsprechenden Dividendenzahlungstag erhalten.

Risiko eines schwankenden Marktpreises der Aktien der Emittentin (Preisrisiko)

Der historische Preis einer Aktie ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Aktie. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich der Marktpreis der Aktie entwickeln wird. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass es zu einem Totalverlust oder Teilverlust der Investition kommt.

Risiko erheblicher Kursschwankungen der Aktien durch interne und externe Faktoren

Allgemein waren Aktienkurse in der Vergangenheit erheblichen Kursschwankungen ausgesetzt. Auch an der Wiener Börse kam es zu erheblichen Kursschwankungen. Der Kurs der Oberbank Stammaktie kann insbesondere durch Schwankungen in den Betriebsergebnissen, durch die Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, durch allgemeine Wirtschaftsbedingungen, Prognosen von Analysten, Fusionen, strategische Partnerschaften, Veränderungen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, politischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen oder andere Faktoren erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Kursschwankungen zu einem Preisdruck auf die Aktien der Gesellschaft führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund in dem Geschäft oder den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist.

Risiko der Verwässerung bzw Kursbeeinträchtigung durch mögliche zukünftige Kapitalerhöhungen der Emittentin mit Bezugsrechtsausschluss

Zur Finanzierung von möglichen künftigen Zukäufen oder anderen Investitionen könnte die Emittentin Kapitalerhöhungen, allenfalls auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Aktionäre, durchführen. Solche Kapitalerhöhungen könnten den Kurs der Aktien beeinträchtigen und würden im Falle des Bezugsrechtsausschlusses den Anteil der bestehenden Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft verwässern.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Aktien aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Die Oberbank Stammaktien notieren im Marktsegment Standard Market Auction der Wiener Börse. Die Handelbarkeit der Aktien kann aufgrund der Markttenge bzw. eines illiquiden Handelsmarktes eingeschränkt sein bzw. es kann zu vorübergehenden Handelsaussetzungen kommen. Anleger müssen damit rechnen, dass die von ihnen erworbenen Oberbank-Stammaktien bzw. die unentgeltlich zugeteilten Stammaktien bei Veräußerung im Extremfall nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Anleger haben.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA ist gemäß § 14 Abs 1 Z 7 Kapitalmarktgesetz 2019 (KMG 2019) befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage zu verlangen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Verordnung (EU) 2017/1129 verstoßen wurde. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die Wiener Börse AG (§ 17 BörseG 2018), wenn die Aktien den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen, sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Wertpapiere im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Risiko, durch die Nichtveräußerbarkeit der Aktien während der Sperrfrist Verluste zu erleiden

Die entgeltlich erworbenen Stammaktien und die zugeteilten Bonusaktien unterliegen den in Pkt. 5.9. beschriebenen Sperrfristen. Durch die Nichtveräußerbarkeit der Aktien während dieser Sperrfristen kann auf schwankende Marktpreise nicht unmittelbar durch Verkauf reagiert werden, was zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Risiko aufgrund von Änderungen der steuerlichen Gesetzgebung (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Inhabern der Dividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft insbesondere auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis während des Haltens oder bei Veräußerung der Dividendenwerte zu. Die Emittentin als dividendenausschüttende Gesellschaft behält österreichische Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% ein. Für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Beschäftigte) ist damit eine Endbesteuerungswirkung verbunden. Anleger (Beschäftigte), die nicht der unbeschränkten Steuerpflicht in Österreich unterliegen, haben etwaige nationale Steuervorschriften im Ansässigkeitsstaat sowie Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Dividendenwerte ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

5.8 Rechtsstreitigkeiten

Abgesehen von den nachstehenden Punkten sind der Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich anhängiger oder androhter Verfahren, die der Emittentin bekannt sind) bekannt, die sich in den letzten 12 Monaten erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder in der jüngeren Vergangenheit ausgewirkt haben könnten.

Auf Minderheitenrechte gestützte Klage von UCBA und CABO gegen Vorstände

In der Hauptversammlung der Emittentin am 16. Mai 2023 haben UCBA und CABO beantragt, dass die Emittentin ihre Vorstände auf den Betrag von EUR 3 Mio. verklagt, weil die Emittentin von einem Partner des BTV-Syndikats Aktien der BTV zu einem über dem Börsenkurs liegenden Preis erworben hat, um diese Aktien im Syndikat zu halten und damit eine Übernahme der BTV durch UCBA zu verhindern.

Nach Ansicht des Aufsichtsrates der Emittentin sind diese Vorwürfe rechtlich unbegründet. Mit Antrag an das Landesgericht Linz vom 1. August 2023 haben UCBA und CABO ihr Minderheitenrecht auf gerichtliche Bestellung eines Besonderen Bevollmächtigten der Emittentin zur Geltendmachung eines solchen Anspruchs ausgeübt. Alle Kosten, die der Emittentin durch ein erfolgloses, von einem Minderheitsaktionär angestrebtes Verfahren entstehen, müssen jedoch von diesem Aktionär erstattet werden. Das Verfahren wurde vom dafür eingesetzten Besonderen Bevollmächtigten eingeleitet. Auf Antrag der Parteien ruht das Verfahren derzeit (seit November 2025).

5.9. Angaben über etwaige mit der Ausgabe oder Zulassung der Wertpapiere verbundenen Auflagen

Die von Geschäftsführungsorganen, Beschäftigten und Karenzierten der Oberbank AG bzw. in Pkt 5.1. angeführten Tochtergesellschaften entgeltlich erworbenen Stammaktien bleiben acht Jahre gesperrt, ausgenommen im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses. Die den Geschäftsführungsorganen, Beschäftigten und Karenzierten unentgeltlich zugeteilten Bonusaktien bleiben bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses (Pensionsantritt /Ausscheiden), gesperrt. (ab Datum der Depotbuchung).

Die von Pensionisten der angeführten Gesellschaften entgeltlich erworbenen Stammaktien und die unentgeltlich zugeteilten Bonusaktien bleiben drei Jahre im Depot gesperrt (ab Datum der Depotbuchung). Im Ablebensfall während laufender Pension werden sämtliche Aktien frei.

Ein vorzeitiger Verkauf der gesperrten Aktien ist bei aufrechtem Dienstverhältnis grundsätzlich nicht möglich.

Eine Belehnung von eigenen Aktien der Oberbank AG ist gemäß den Bewertungsrichtlinien möglich. Die mit Ratenplan gekauften Oberbank Aktien können für die Dauer des Ratenplanes jedoch nicht für eine Belehnung herangezogen werden.

6. Unterfertigung der Emittentin

Linz, am 12.05.2026

Oberbank AG
(als Emittentin)

Mag. Gerald Straka

Mag. Patrick Perger, LLB